

Ausfertigung



Vert.	Frist	Mit.
RA	23. MAI 2018	Kont.
SE	ROSENBERGER & KOCH	Not.
Rück- spr.	Beschwerde	Zab- lung
zda		Stel- lung

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

I ZR 138/17

WGA

vom

17. Mai 2018

in dem Rechtsstreit

GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer
Berlin,

und

Beklagte und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. _____ und _____

gegen

Verein zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in der Nahrungsmittel- und
Gastronomiebranche e.V., vertreten durch den Vorstand Thomas Wilde und Karsten
Freigang, Heerstraße 14, Berlin,

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. Rohnke und Dr. Winter -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Mai 2018 durch die Richter Prof. Dr. , Prof. Dr. ; Prof. Dr. , Dr. und die Richterin Dr.

beschlossen:

544
Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 5. Zivilsenats des Kammergerichts vom 21. Juni 2017 wird zurückgewiesen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat, die auf die Verletzung von Verfahrensgrundrechten gestützten Rügen nicht durchgreifen und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts auch im Übrigen nicht erfordert (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union nach Art. 267 AEUV ist aus den Gründen der Beschwerdeerwiderung nicht veranlasst. Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO abgesehen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 75.000 €



— Ausgefertigt:

—
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs